



Merkblatt

## Museumsnacht

Behelf für die sicherheitsverantwortlichen Personen und die Aufsichtspersonen in den Museen.

*Rechtliche Grundlagen:*

*BrandschutzV vom 21. Dezember 2004, Kanton Basel-Stadt (SG 735.200)*

Flucht- und Rettungswege (z. B. Treppenanlagen, Korridore, Verkehrswege, Ausgänge) müssen jederzeit zugänglich und freigehalten sein. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.

Türen in Fluchtwegen müssen von Flüchtenden jederzeit ohne Hilfsmittel (keine Schlüssel, keine Badges) rasch entriegelt und geöffnet werden können.

Anbauten, Vorbauten, Verbindungsbauten oder Fahrnisbauten wie Zelte etc. dürfen den Feuerwehreinsatz oder den Einsatz von Rettungskräften (Sanität) nicht behindern.

Die Anzahl Personen, die gleichzeitig in einem Raum anwesend sein dürfen, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Anzahl an Ausgängen sowie den Ausgangsbreiten:

- bis 50 Personen: ein Ausgang 0.9 m breit;
- bis 100 Personen: zwei Ausgänge je 0.9 m breit;
- bis 200 Personen: drei Ausgänge je 0.9 m oder zwei Ausgänge, 0.9 m und 1.2 m breit;
- über 200 Personen: mindestens zwei Ausgänge, 1.2 m breit  
(ebenerdig 0.6 m pro 100 Personen, über Treppen 0.6 m pro 60 Personen).

Offenes Feuer ist in Räumen mit mehr als 300 gleichzeitig anwesenden Personen nicht zulässig.

Dekorationen in Räumen mit mehr als 300 gleichzeitig anwesenden Personen müssen aus schwer brennbarem Material (Brennbarkeitsgrad 5) gefertigt sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

Werden im Freien sogenannte Finnenkerzen aufgestellt und angezündet, darf die Wärmestrahlung oder der Funkenflug weder benachbarte Gebäude noch Personen gefährden - Windrichtung beachten.

Die Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität ist sicherzustellen. Dem Aufsichtspersonal müssen die Notrufnummern 117 (Polizei), 118 (Feuerwehr) und 144 (Sanität) bekannt sein und es müssen Mittel vorhanden sein, welche eine rasche Alarmierung der Ordnungs- und Rettungskräfte sicherstellen.

Zur Hilfeleistung beim Ausfall der Beleuchtung wird empfohlen, das Aufsichtspersonal mit Handlampen (z.B. Stablampe mit Batterie) auszurüsten.